

E. Prüfung der Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 105 Nr. 3 SachsGemO ist die angemessene Verzinsung des von den Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellten Eigenkapitals zu prüfen.

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 SachsEigBVO kann von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden.

Ein Stammkapital wurde in der Verbandssatzung nicht festgesetzt. Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht (§ 2 Abs. 3 der Verbandssatzung)

Die Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung war im Detail nicht durchzuführen, da kein Stammkapital festgesetzt wurde und § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes den Ausgleich von Kostenüberdeckungen bei der Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre vorschreibt

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wird die Verzinsung auf der Basis des bereinigten Anlagevermögens als verzinsbares Kapital berücksichtigt.

Für den Gebührenkalkulationszeitraum 2023 ergab die Nachkalkulation Überdeckungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgungen, so dass eine Verrechnung der Überdeckungen in den kommenden fünf Jahren vorzunehmen ist. Im Ergebnis wurde durchgehend mit der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals nach der Restwertmethode mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,75 % gerechnet. Es wurde unter Beachtung der tatsächlich entrichteten Zinsen eine Kostendeckung erzielt.

F. Bescheinigung und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Abwasserzweckverbands „Muldental“ die folgende Bescheinigung erteilt

„Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 nach den Bestimmungen der §§ 105 und 106 SächsGemO sowie der SachsKomPrüfVO durchgeführt. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, eine Beurteilung dahingehend abzugeben, ob

- der Zweckverband die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten hat,
- die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen den Mitgliedskommunen und dem Zweckverband sowie den Zweckverbänden untereinander angemessen sind und
- das zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst worden ist

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften (insbesondere SächsGemO, SachsEigBVO) aufgestellt worden ist mit der Einschränkung, dass

- entgegen § 31 Abs. 2 SächsEigBVO die Erstellung des vorläufigen Jahresabschlusses nicht fristgerecht erfolgte,
- für die in der Kasse zu verwahrenden Gegenstände entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 SachsKomKBVO keine Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen vorliegen,
- entgegen § 8 Nr. 2 Bst. b Kassenordnung keine Hinterlegungsbescheinigungen ausgestellt werden sowie
- das in der Dienstanweisung festgesetzte Kassenlimit im Haushaltsjahr bis zum Erlass der neuen Kassenordnung zum 1. März 2023 regelmäßig überschritten wurde “

Unsere Prüfungsergebnisse stehen der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung nicht entgegen

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in analoger Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS KMU 7 (09/2022))


Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb unseres Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung, davon ausgenommen ist eine etwaige ortsübliche Bekanntgabe der Bescheinigung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dresden, 2. September 2024



Rico Hitzing
Wirtschaftsprüfer



Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin

G. Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Haushaltssatzung 2023	1
Soll-Ist-Vergleich 2023	2
Kassenaufnahmeprotokoll vom 27. August 2024 sowie Tagesabschluss vom 23. August 2024	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	4

Abwasserzweckverband "Muldental"

Haushaltssatzung für das Jahr 2023

Aufgrund § 48 SächsKomZG i.V.m § 95a SächsGemO und § 16 SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 22.11.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen (vergleiche Beschluss Nr. 1119/11/22). Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen erfolgte mit Bescheid vom 07.12.2022 (Az. 20-2217/53/20).

§1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Erfolgsplan mit dem

- Gesamtbetrag der Erträge auf	6 682.860 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6 189.450 €
- Gewinn / Verlust	493.410 €

im Liquiditätsplan mit dem

- Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3 468.910 €
- Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1 853.000 €
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit auf	1 615.910 €
- Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit auf	0 €
- Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit auf	7 687.500 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit auf	-7 687.500 €
- Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit auf	7 687.500 €
- Mittelabfluss aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	1 346.500 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auf	6 341.000 €

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt auf	5 527.500 €
--	-------------

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt auf	6 167.500 €
---	-------------

Abwasserzweckverband "Muldentail"

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

700.000 €

festgesetzt.

§5

Die Kostenerstattung für die Straßenentwässerungsanteile wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3 und 6 der Verbandssatzung

für die investiven Straßenentwässerungskosten (STEA-Invest) auf

685.000 €

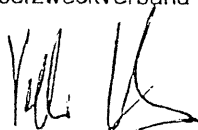
und für die Betriebskosten der Straßenentwässerung (STEA-Betrieb) auf

85.000 €

festgesetzt.

Halsbrücke, den 13.12.2022

Abwasserzweckverband "Muldentail"



Volkmar Schreier
Verbandsvorsitzender



Vergleich Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Planansatz (Erfolgsplan) - Wirtschaftsjahr 2023

Bezeichnung	Ansatz Nachtrag T€	Ergebnis T€	Differenz T€	Prozent %
<u>Betriebseinnahmen</u>				
Umsatzerlöse	5 052,9	4 958,9	-94,00	-1,9
andere aktivierte Eigenleistungen	125,0	121,2	-3,80	-3,0
Sonstige betriebliche Erträge	1 505,0	1 614,1	109,10	7,2
Gesamtleistung	6.682,9	6.694,2	11,30	0,2
<u>Betriebsausgaben</u>				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	570,5	420,2	-150,30	-26,3
Aufwendungen für bezogene Leistungen	653,0	647,4	-5,60	-0,9
Personalaufwand	1.152,8	1 182,3	29,50	2,6
Abschreibungen auf Sachanlagen	2 612,0	2 409,3	-202,70	-7,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	837,7	1 529,4	691,70	82,6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	363,5	255,5	-108,00	-29,7
Ergebnis nach Steuern	493,4	250,1	254,6	51,6
sonstige Steuern	0,0	0,0	0,00	-
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	493,4	250,1	-243,3	-49,3

KASSENBESTANDSAUFNAHME

anlässlich der Kassenprüfung am 27.08.2014

Bezeichnung Kasse Handkasse ALV

KASSE 1			
0	Scheine zu je	500 €	0,00
0	Scheine zu je	200 €	0,00
0	Scheine zu je	100 €	0,00
4	Scheine zu je	50 €	100,00
8	Scheine zu je	20 €	130,00
1	Scheine zu je	10 €	10,00
1	Scheine zu je	5 €	5,00
0	Münzen zu je	2 €	0,00
1	Münzen zu je	1 €	1,00
2	Münzen zu je	50 Cent	1,00
0	Münzen zu je	20 Cent	0,00
1	Münzen zu je	10 Cent	0,10
8	Münzen zu je	5 Cent	0,40
1	Münzen zu je	2 Cent	0,02
15	Münzen zu je	1 Cent	0,15

Summe Barbestand Kasse 1: 298,33

Gesamtsumme = Kassen-Istbestand 298,33

Kassen-Sollbestand lt. Tagesabschluss € 298,33

Differenz € 0,00

Halstücker, der
27.08.2014
Ort, Datum

Wiedt
Kassenverwalter

F. Hinz
Prüfer

10 Abwasserzweckverband
Muldentäl
2024 in - € -

Tagesabschluss

23.08.2024 11:12:42
Nutzer: 00005 Lindner

Kto-100000 Zw: 100	Bürokasse Bürokasse	Nr: 162 0000000000	Datum: 21.08.2024	
Buchbestände		Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand		1.305,86	1.003,96	301,90
Tagesumsätze		0,00	0,00	0,00
Neuer Bestand		1.305,86	1.003,96	301,90
Summe Konto		1.305,86	1.003,96	301,90
Kto-120000 Zw: 200	Geschäftskonto SPK Sparkasse Mittelsachsen	Nr: 162 3330000049	Datum: 21.08.2024 Spk Mittelsachsen	
Buchbestände		Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand		4.276.895,97	4 260 536,63	16.359,34
Tagesumsätze		271,02	15.364,58	-15.093,56
Neuer Bestand		4.277.166,99	4.275.901,21	1.265,78
Summe Konto		4.277.166,99	4.275 901,21	1.265,78
Kto-121000 Zw: 210	Kommunalkonto SPK Kommunalkonto Sparkasse	Nr: 162 3320000909	Datum: 21.08.2024 Spk Mittelsachsen	
Buchbestände		Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand		7,19	0,30	6,89
Tagesumsätze		0,00	0,00	0,00
Neuer Bestand		7,19	0,30	6,89
Summe Konto		7,19	0,30	6,89
Kto-122000 Zw: 300	Gebührenkonto DKB Deutsche Kreditbank	Nr: 162 0001409911	Datum: 21.08.2024 Deutsche Kreditbank Berlin	
Buchbestände		Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand		12 239,60	9.095,44	3.144,16
Tagesumsätze		3.900,82	0,00	3.900,82
Neuer Bestand		16.140,42	9 095,44	7.044,98
Summe Konto		16.140,42	9.095,44	7.044,98
Kto-124000 Zw: 990	Verrechnung lfd. Jahr Verrechnungszahlweg lfd. Jahr	Nr: 162 0000000000	Datum: 21.08.2024	
Buchbestände		Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand		-643.725,74	-643 725,74	0,00
Tagesumsätze		0,00	0,00	0,00
Neuer Bestand		-643.725,74	-643.725,74	0,00
Summe Konto		-643.725,74	-643 725,74	0,00
Summe: 10 Abwasserzweckverband Muldentäl				
Buchbestände		Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand		3.646.722,88	3 626 910,59	19.812,29
Tagesumsätze		4.171,84	15 364,58	-11 192,74
Neuer Bestand		3.650.894,72	3 642 275,17	8.619,55
Buchführung 2024		3.650.894,72	3 642 275,17	8.619,55
Differenz		0,00	0,00	0,00

10 Abwasserzweckverband
 Muldental
 2024 in - € -

Tagesabschluss

23 08 2024 11:12:42
 Nutzer: 00005 Lindner

Finanzrechnung	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Summe Einzahlungskonten	4.296.182,82	0,00	
Summe Auszahlungskonten	-644.946,40	3.642.616,87	
Gesamt	3.651.236,42	3.642.616,87	8.619,55

Schwebeposten

Md	Zw	Schl.	Bezeichnung	Datum	Betrag
10	200	300	Lastschriften Stapel: 00280	20 08.2024	1.003,77
10	200	300	Lastschriften Stapel: 00283	22 08 2024	46,69
10	200	900	Überweisungen Stapel: 00284	23 08.2024	-24.858,65

Konto UBZ, Scheck: 129900, 133000 -23.808,19

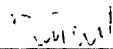
Kassensollbestand: -15.188,64


Summen Schwebeposten

Md	Zw	Schlüssel	Betrag
10	200	300 Lastschriften	1.050,46
10	200	900 Überweisungen	-24 858,65

Mit der Unterschrift wird bestätigt dass die als Bankkontostand auf den Zahlwegen ausgewiesenen Bestände mit den auf den Kontoauszügen zu dem jeweiligen Buchungstag ausgewiesenen Beständen der bei den Kreditinstituten eingerichteten Konten übereinstimmen.


 Sachbearbeiter


 Kaufm. Leiterin


 Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1 Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu

2 Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen

3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen

4 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers die der mit ihm verbundenen Unternehmen seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich

6 Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers es sei denn der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr 9

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden Nacherfüllungsansprüche nach Abs 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z B Schreibfehler Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden Unrichtigkeiten, die geeignet sind in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse mirage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs 2 HGB

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schaden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schaden die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen gemäß § 54a Abs 1 Nr 2 WPO auf 4 Mio € beschränkt Gleiches gilt für Ansprüche die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt

(4) Der Höchstbetrag nach Abs 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn bei betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs 2 bis 5 unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11 Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für:

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14 Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15 Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.